

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

per beA

I-5 U 15/17

In Sachen

Luciano Lliuya
/RAe. Günther Partnerschaft/

./.

RWE AG
/RAe. Freshfields pp./

wird angesichts der voraussichtlichen weiteren Verzögerung bei der Durchführung des Ortstermins aufgrund der Corona-Pandemie

angeregt

den Beschluss des Gerichts vom 23.8.2018 zur zeitlichen Abfolge der Beweisfragen zu revidieren und Beweisfrage III.2 gem. Beschluss vom 30.11.2017 nunmehr vorzuziehen.

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

07.09.2020
00063/17 /R /R
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße¹ Fern- und S-Bahnhof Dammtor¹ Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Begründung:

Der Kläger führt seit 2015 einen gerichtlichen Prozess, der helfen soll, dass vor Ort in oder oberhalb von Huaraz angemessene Schutzmaßnahmen an der die Gefährdung ausmachenden Lagune Palcacocha umgesetzt werden. Die anteilige Kostenverantwortung der Beklagten wäre Grundlage für Ansprüche an weitere Verursacher, sowie Grundlage dafür, dass die örtlichen Behörden endlich konkrete Schutzmaßnahmen einleiten. Wie mehrfach mitgeteilt wird dem Risiko einer Gletscherflut bislang nur durch ein Frühwarnsystem begegnet, das zwar vielleicht Leib und Leben, nicht aber das Hauseigentum des Klägers zu schützen in der Lage ist.

Seit Erlass des Beweisbeschlusses am 30.11.2017 bemüht sich der Kläger, die Klage zu befördern.

Nachdem für Beweisfrage III. 1 (Risiko für das Haus des Klägers) am 23.8.2018 Sachverständige benannt werden konnten, ist die Beweisaufnahme zunächst wegen schleppender Rechtshilfe formell behindert worden. Obwohl das zuständige Gericht in Ancash dem Ortsbesuch am 06.03.2020 grundsätzlich zugestimmt hat, fehlt weiterhin die Zusage auf dem diplomatischen Weg an das OLG Hamm.

Der Kläger bemüht sich intern weiter darum, dass das durch das Gericht veranlasste Rechtshilfeersuchen offiziell positiv beschieden wird, damit wenigstens diese Hürde aus dem Weg geräumt werden kann.

Nun aber wird die Beweisaufnahme wegen der Corona Pandemie ohne Verschulden des Klägers auf absehbare Zeit wohl unmöglich gemacht. Peru ist weiterhin eines der am schwersten vom Sars Cov 2 Virus betroffenen Länder auf dem amerikanischen Kontinent. Seit Juni 2020 steht Peru auf der offiziellen Liste der Risikogebiete. Die Gesundheitsversorgung vor Ort entspricht nicht dem deutschen Standard. Statistische Daten aus Lima oder Huaraz liegen nicht vor. Es ist aber nach diesseitiger Einschätzung nicht damit zu rechnen, dass ein Ortstermin mit allen notwendig zu beteiligenden Personen vor der Verfügbarkeit eines Impfstoffs durchführbar sein wird. Dies wiederum wird nach Schätzungen von Experten erst Ende 2021 (vielleicht) der Fall sein.

Mit Beschluss vom 23.08.2018 hat das Gericht ausdrücklich bestimmt, dass Beweisfrage III.1 (Risiko durch Gletscherflut) zeitlich vor der Beweisfrage III.2 (Klimawandel als Ursache) zu behandeln ist. Dies führt nun zu einer unzumutbaren Verzögerung weiterer Entscheidungen zur Sache und zur Verschleppung der Beweisaufnahme.

Der Kläger bittet das Gericht darum, die aktuelle Lage zum Anlass zu nehmen, seine Beschlusslage zu überdenken. Er hat einen hohen Gerichtskostenvorschuss

geleistet, der ohne weiteres in die Kosten zur Bearbeitung der Beweisfrage III.2 eingehen kann.

Alternativ

regt der Kläger an, dass die Sachverständigen des Gerichts befragt werden sollen, ob sie sich aufgrund der vorhandenen Datenlage zu einer fachlichen Erörterung zur Beweisfrage III.1 in der Lage sehen. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Begutachtung der Beklagten durch die RWTH Aachen (Anlage B 61) stehen auf beiden Seiten ausreichend Gutachter zur Verfügung, um in mündlicher Verhandlung über die Beweisfrage III.1 zu beraten. Möglicherweise ist es dem Gericht dann möglich, sich auch ohne Ortstermin ein – ggf. vorläufiges Bild – über die relevanten Fragen zu machen und dann die Beweisaufnahme mit III.2 fortzusetzen.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

Rechtsanwältin
Clara Goldmann